

**Bekanntmachung
über die vorläufige Anwendung
des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten
der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und
Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungersuchen**

Vom 29. Januar 1999

Österreich hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 11. Dezember 1998 zu dem Abkommen vom 26. Mai 1989 zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung und Modernisierung der Verfahren zur Übermittlung von Auslieferungersuchen (BGBl. 1995 II S. 969) eine Erklärung nach Artikel 5 Abs. 3 des Abkommens abgegeben. Das Abkommen ist somit im Verhältnis zwischen Österreich und folgenden Staaten, die ebenfalls eine Erklärung nach Artikel 5 Abs. 3 abgegeben haben, mit Wirkung vom 11. Dezember 1998 vorläufig anwendbar:

Deutschland
Belgien
Italien
Luxemburg
Niederlande
Schweden
Spanien
Vereinigtes Königreich.

Im Sinne des Artikels 1 Abs. 1 des Abkommens hat Österreich das Bundesministerium für Justiz als Zentrale Behörde bestimmt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. April 1998 (BGBl. II S. 965).

Bonn, den 29. Januar 1999

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger